

Bescheid

I. Spruch

- 1) a) Auf Antrag der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454p, HG Wien), Würzburggasse 30, 1136 Wien, wird gemäß § 22 Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) die Bewilligung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform unter Nutzung der Übertragungskapazität gemäß Spruchpunkt 2) („Wien Kanal 60“) für den Zeitraum 01.04.2012 bis 31.03.2013 erteilt.

Übertragen werden sollen folgende Programme und Dienste:

- P 1. das Fernsehprogramm des Österreichischen Rundfunks „ORF 1“ nach § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 126/2011;
- P 2. das Fernsehprogramm des Österreichischen Rundfunks „ORF 2“ nach § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G;
- P 3. das Hörfunkprogramm des Österreichischen Rundfunks „Ö1“ nach § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G;
- P 4. das Hörfunkprogramm des Österreichischen Rundfunks „Ö3“ nach § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G;
- P 5. das Hörfunkprogramm des Österreichischen Rundfunks „FM4“ nach § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G;
- P 6. das Fernsehprogramm der Red Bull Media House GmbH „Servus TV“ mit dem Programmfenster „Red Bull TV“;
- P7. ein Dienst zur Übertragung von Verkehrsinformationen der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG nach § 22 Abs. 2 AMD-G.

- b) Auf Antrag der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** wird gemäß § 22 Abs. 2 AMD-G zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) die Bewilligung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform unter Nutzung der Übertragungskapazität gemäß Spruchpunkt 2) („Wien Kanal 65“) für den Zeitraum 01.04.2012 bis 31.03.2013 erteilt.

Übertragen werden sollen folgende Programme und Dienste:

- P 1. das Fernsehprogramm des Österreichischen Rundfunks „ORF 1“ nach § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G;
 - P 2. das Fernsehprogramm des Österreichischen Rundfunks „ORF 2“ nach § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G;
 - P 3. ein Dienst zur Übertragung von Verkehrsinformationen der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG nach § 22 Abs. 2 AMD-G.
- c) Die Bewilligungen nach Spruchpunkt 1a) und 1b) werden unter der Auflage erteilt, dass das Programm eines Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites digitales terrestrisches Fernsehen oder bundesweiten analogem terrestrischen Hörfunk erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket nach Spruchpunkt 1a) oder 1b) eingebunden wird und ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht. Liegt keine solche Nachfrage vor, ist bei Vorliegen einer entsprechenden Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt jedenfalls das Programm eines anderen Fernseh- oder Hörfunkveranstalters nach dem AMD-G bzw. dem PrR-G in das digitale Programmpaket nach Spruchpunkt 1a) oder 1b) einzubinden. In Ausnahmefällen kann davon kurzzeitig abgewichen werden, sofern dies der Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen dient. Derartige Erprobungen sind der Regulierungsbehörde rechtzeitig vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen.

- 2) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** werden gemäß § 22 Abs. 2 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 102/2011, die nachstehend angeführten Übertragungskapazitäten, die durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technische Anlageblätter beschrieben sind, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) für die Dauer der Bewilligungen nach Spruchpunkt 1) zugeordnet:

- a) 50W100. Übertragungskapazität „Wien Kanal 60“ gebildet aus:
 - a. „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 60“ (Beilage 50W100a)
- b) 50W200. Übertragungskapazität „Wien Kanal 65“ gebildet aus:
 - a. „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 65“ (Beilage 50W200a)
 - b. „WIEN 5 (Arsenal) Kanal 65“ (Beilage 50W200b)

- 3) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 22 Abs. 2 AMD-G für die Dauer der Bewilligung nach Spruchpunkt 1) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen, die durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter beschrieben

sind, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste der Multiplex-Plattform nach Spruchpunkt 1)) erteilt:

- a) 50W100. a. „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 60“ (Beilage 50W100a)
 - b) 50W200. a. „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 65“ (Beilage 50W200a)
 b. „WIEN 5 (Arsenal) Kanal 65“ (Beilage 50W200a)
- 4) a) Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gelten die Bewilligungen gemäß Spruchpunkte 3a) und 3b) gemäß § 81 Abs 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- b) Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfällt die Auflage gemäß Spruchpunkt 4a), mit einem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlöschen die Bewilligungen gemäß Spruchpunkte 2a) und 3a) und/oder gemäß Spruchpunkte 2b) und 3b).
- c) Gemäß § 81 Abs.6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 3) verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 5) Die unter Spruchpunkt 1a), 2a) und 3a) erteilten Bewilligungen erlöschen bereits vor dem 31.03.2013, wenn einem Multiplex-Betreiber die unter Spruchpunkt 2a) genannte Übertragungskapazität mit Bescheid der KommAustria zugeordnet wurde.
- 6) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** wird gemäß § 22 Abs. 4 AMD-G die Bewilligung zur Nutzung der unter Spruchpunkt 1) erteilten Zulassungen zu Errichtung und Betrieb von terrestrischen Multiplex-Plattformen zugeordneten Übertragungskapazitäten für die Erprobung der Übertragung von aktuellen Verkehrsinformationen mittels DVB-T2 für den Zeitraum 01.04.2012 bis 31.03.2013 erteilt.
- 7) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von jeweils 6,50 Euro, insgesamt sohin 13,- Euro, innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

Gang des Verfahrens

Mit Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) vom 01.03.2012, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 01.03.2012 eingelangt, beantragte die ORS die neuerliche Erteilung der bereits mit Bescheid der KommAustria vom 29.03.2011, KOA 4.310/11-002, erteilten Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Multiplex-Plattformen zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen unter Nutzung der Übertragungskapazitäten Kanal 60 und Kanal 65 für den Zeitraum 01.04.2012 bis 31.03.2013 zur Übertragung von digitalen Fernseh- und Hörfunkprogrammen mit Zusatzdiensten im DVB-T2 Standard. Weiters wurde die Bewilligung der Erprobung eines Verkehrsinformationsdienstes unter Nutzung von DVB-T2 beantragt.

Begründend wird ausgeführt, dass der bereits laufende Testbetrieb zur Validierung und Vertiefung der bisher erzielten Erkenntnisse und somit zur reibungslosen Einführung von DVB-T2 fortgesetzt werden solle.

Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Zur Antragstellerin

Die ORS betreibt aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, erteilten Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“) in Wien mehrere Sendeanlagen zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen im Übertragungsstandard DVB-T.

Weiters betreibt die ORS aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.03.2011, KOA 4.310/11-002, seit 01.04.2011 zwei Multiplex-Plattformen zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen unter Nutzung der Übertragungskapazitäten Kanal 60 und Kanal 65 im DVB-T2 Standard.

Die Multiplex-Plattformen sollen im Zeitraum 01.04.2012 bis 31.03.2013 weiterbetrieben werden und sollen auf Kanal 60 die Programme „ORF eins“, „ORF 2“, „Ö1“, „Ö3“, „FM4“ sowie „Servus TV“ (mit dem Programmfenster „Red Bull TV“) ausgestrahlt werden, auf Kanal 65 die Programme „ORF eins“ und „ORF 2“.

Zum Dienst:

In Kooperation mit der ASFINAG Maut Service GmbH wird ein Dienst erprobt, der die Übertragung von Verkehrsinformationen mittels DVB-T2 direkt in Fahrzeugen ermöglichen soll. Der Dienst soll auf beiden Plattformen erprobt werden.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen, insbesondere hinsichtlich der geplanten Verlängerung des Testbetriebes, ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin sowie dem vorgelegten Konsortialvertrag mit der ASFINAG Mautservice GmbH. Die weiteren Feststellungen beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

Bewilligungen nach § 22 Abs. 2 AMD-G, Befristung

§ 22 AMD-G lautet auszugsweise:

„Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk, Fernsehveranstaltern und Multiplex-Betreibern im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie Hörfunkveranstaltern nach dem Privatradiogesetz zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zur versuchsweisen Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu erteilen.“

[...]

(4) Über die vorstehenden Absätze hinaus kann die Regulierungsbehörde Bereitstellern von Kommunikationsnetzen und -diensten Bewilligungen zur Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten für die Erprobung anderer Dienste als Rundfunk erteilen.

(5) Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz nachzuweisen und erforderlichenfalls Vereinbarungen über die Nutzung mit einem Multiplex-Betreiber für den Fall der Bewilligung vorzulegen.

(6) Die Bewilligungen der vorstehenden Absätze sind von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen und können auf Antrag jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.“

Die in den Spruchpunkten 1) und 2) erteilten Bewilligungen werden auf die Maximaldauer von einem Jahr befristet, weil die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten bis zum 31.03.2013 voraussichtlich verfügbar sind.

Die Nutzungsbedingungen nach dem Frequenznutzungsplan für den Bereich 790,0 – 862,0 MHz stehen den gegenständlichen Bewilligungen nicht entgegen, weil befristete Zuteilungen im Großraum Wien für die Nutzung des TV-Kanal 65 bis Ende Oktober 2013 nach Maßgabe des AMD-G zulässig sind.

Multiplex-Zulassung (Spruchpunkt 1)

Wie sich aus den §§ 23 ff AMD-G ergibt, erfordert das Betreiben einer Multiplex-Plattform iSd § 2 Z 7 AMD-G eine entsprechende Zulassung. Zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) kann eine solche nach § 22 Abs. 2 AMD-G auch befristet auf maximal ein Jahr erteilt werden.

Die vorgesehenen Programme ORF 1, ORF 2, Ö1, Ö3 und FM4 werden vom Österreichischen Rundfunk veranstaltet. Die Zulässigkeit der Übertragung dieser Programme im DVB-T2 Standard ergibt sich hinsichtlich dieser Programme aus § 3 Abs. 4 ORF-G.

Hinsichtlich des von der Red Bull Mediahouse GmbH veranstalteten Programms Servus TV ergibt sich die Zulässigkeit der Übertragung dieses Programms aus von der Red Bull Mediahouse GmbH als bestehender Fernsehveranstalter zu beantragenden Zulassung nach dem AMD-G.

Aus § 25 Abs. 2 Z 2, 3 und 10 AMD-G ergibt sich, dass bei Erteilung einer Multiplex-Zulassung die Verbreitung der Programme des ORF sowie (auf Nachfrage) des Inhabers der Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen sicherzustellen ist und auf ein meinungsvielfältiges Angebot zu achten ist.

DVB-T2 ist die Nachfolgetechnologie von DVB-T. Es war daher seitens der Regulierungsbehörde sicherzustellen, dass über den ORF hinaus auch andere Rundfunkveranstalter ein fairer und nicht diskriminierender Zugang zu den Multiplex-Plattformen erhalten, um digitale Übertragungstechniken erproben zu können. Mit Rücksicht darauf, dass drei bundesweit ausgestrahlte Hörfunkprogramme des ORF verbreitet werden, wurde weiters vorgesehen, dass die bundeslandweit ausgestrahlten Hörfunkprogramme privater Hörfunkveranstalter bei entsprechender Nachfrage zu verbreiten sind.

Es war daher auch im Rahmen des Pilotversuchs die beantragte Programmbelegung festzuschreiben sowie eine den § 25 Abs. 2 Z 3 AMD-G entsprechende Auflage (Spruchpunkt 1c) zu erteilen.

Eine dem § 25 Abs. 2 Z 2 AMD-G entsprechende Auflage hinsichtlich der Programme des ORF erübrigt sich, da bereits Programme des ORF im Programm bouquet vertreten sind und daher dem ORF die Möglichkeit zum Testen der technischen und programmlichen Entwicklungen in Bezug auf eine DVB-T2 Verbreitung ermöglicht wird.

Die Verbreitung von Zusatzdiensten im Sinne des § 2 Z 10 AMD-G über diese Multiplex-Plattform ist der Regulierungsbehörde entsprechend § 28 AMD-G anzuzeigen.

Zuordnung der Übertragungskapazität (Spruchpunkt 2)

Geplant ist die Errichtung von Funkanlagen auf Kanal 60 und 65. Es sind daher jene Übertragungskapazitäten zuzuordnen, die durch die dem Bescheid beigelegten Anlageblätter 50W100a, 50W200a und 50W200b beschrieben sind und mit „Wien Kanal 65“ (Spruchpunkt 2b)) sowie „Wien Kanal 60“ (Spruchpunkt 2a)) bezeichnet werden.

Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkte 3 bis 5)

Die Funkanlagen „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 65“ und „WIEN 5 (Arsenal) Kanal 65“ (Spruchpunkt 2b)) sowie „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 60“ (Spruchpunkt 2a)) werden antragsgemäß bewilligt.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Die beantragten technischen Parameter sind noch nicht entsprechend international koordiniert, das von der Behörde eingeleitete Koordinierungsverfahren ist zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung (Spruchpunkte 4a und 4b).

Da die gegenständliche Bewilligung auch zur Erprobung von Übertragungstechniken dient und die Auswirkungen auf andere Funkdienste nicht vollständig vorhersehbar sind, wird zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen die Auflage nach Spruchpunkt 4c) erteilt, nach der etwaige auftretende Störungen vom Bewilligungsinhaber umgehend zu beseitigen sind.

Kanal 60 wurde im Raum Wien mit der Ausschreibung der KommAustria vom 20.07.2011, KOA 4.260/11-001, für eine bundesweite Multiplex-Plattform herangezogen. Um eine Inbetriebnahme der Plattform nicht zu behindern, wurde daher von der Behörde vorgesehen, dass diese Versuchszulassung für den Fall der Erteilung einer Multiplex-Zulassung vor dem 31.03.2013 erloschen sein soll (Spruchpunkt 5).

Dienstbewilligung (Spruchpunkt 6)

Die Bestimmung des § 22 Abs. 4 AMD-G bildet die Grundlage zur Erteilung einer Bewilligung für Bereitsteller von Kommunikationsnetzen und –diensten zur Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten für die Erprobung anderer Dienste als Rundfunk.

Die Antragstellerin ist Bereitstellerin von Kommunikationsnetzen und –diensten und damit antragsberechtigt im Sinne des § 22 Abs. 4 AMD-G.

Die Antragstellerin betreibt die Multiplex-Plattform, über die der Dienst verbreitet werden soll, selbst, weshalb eine Verbreitungsvereinbarung gemäß § 22 Abs. 5 AMD-G nicht vorzulegen war. Weiters kann im Hinblick auf die bestehenden Zulassungen und die dort vorgelegten Unterlagen davon ausgegangen werden, dass sowohl in fachlicher, organisatorischer und finanziellen Hinsicht eine ausreichende Qualifikation zur Durchführung eines Datendienstes über die ihr zugeordnete Multiplex-Zulassung besteht.

Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen wurde daher insgesamt glaubhaft gemacht.

Bei dem beantragten Dienst handelt es sich um die Übertragung von Daten in Bezug auf Verkehrsinformationen und somit nicht um programmliche Entwicklungen im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen im Sinne des Art I Abs. 1 BVG-Rundfunk. Es handelt sich vielmehr um „andere Dienste als Rundfunk“ im Sinne des § 22 Abs. 4 AMD-G, wobei ausreichend freie Datenrate für diesen Dienst zur Verfügung steht, die derzeit auch nicht für andere Rundfunkanwendungen oder Zusatzdienste eingesetzt werden kann.

Gebühren (Spruchpunkt 6.)

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für

sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, 6,50 Euro. Mit gegenständlichen Bescheid wurden zwei Bewilligungen erteilt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 29. März 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

1. Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per E-Mail amtssigniert**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 50W100a zum Bescheid KOA 4.310/12-001

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	-					
4	Name der Funkstelle	WIEN 1					
5	Standortbezeichnung	Kahlenberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	016 E 20 02	48 N 16 36	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	485					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	60					
10	Mittenfrequenz in MHz	786,00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	-					
13	Modulation	-					
14	Code Rate	-					
15	Guard Interval	-					
16	SFN-Kenner	50W100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	153					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-1,0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	1,0					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	37,0					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	k					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	49,0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0
	V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0
	V						
	26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744					
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	Ja					
29	Art der Programmbzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Leitung					
30	Bemerkungen						

Beilage 50W200a zum Bescheid KOA 4.310/12-001

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	-					
4	Name der Funkstelle	WIEN 1					
5	Standortbezeichnung	Kahlenberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	016 E 20 02	48 N 16 36	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	485					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	65					
10	Mittelfrequenz in MHz	826,00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	-					
13	Modulation	-					
14	Code Rate	-					
15	Guard Interval	-					
16	SFN-Kenner	50W200					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	118					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-4,0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	2,0					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	37,0					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	k					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	47,0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	13,0	15,0	18,0	20,0	23,0	25,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	28,0	31,0	33,0	33,0	33,0	30,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	33,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	33,0	33,0	31,0	28,0	25,0	23,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
H							
V	20,0	18,0	15,0	13,0	13,0	13,0	
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	Ja					
29	Art der Programmbzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Leitung					
30	Bemerkungen	SFN mit WIEN 5 – Arsenal					

Beilage 50W200b zum Bescheid KOA 4.310/12-001

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	-					
4	Name der Funkstelle	WIEN 5					
5	Standortbezeichnung	Arsenal					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	016 E 23 28	48 N 10 55	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	198					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	65					
10	Mittelfrequenz in MHz	826,00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	-					
13	Modulation	-					
14	Code Rate	-					
15	Guard Interval	-					
16	SFN-Kenner	50W200					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	152					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-3,0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	2,0					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	36,0					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	k					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	46,0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
H							
V	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	Ja					
29	Art der Programmbzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Leitung					
30	Bemerkungen	SFN mit WIEN 1 – Kahlenberg					

